Anlage 1 Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung von BTGA, figawa & ZVSHK

Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
1	§ 2 Nr 2. Buchst. a	zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;	In § 2 Abs. Nr 4. Buchst. b wird neben der Wassergewinnungsanlage explizit auch die Aufbereitungsanlage genannt. Daher sollte aus Gründen der Konsistenz an dieser Stelle die Aufbereitungsanlage ergänzt werden.
2	§ 2 Abs. Nr 2. Buchst. b	dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;	In § 2 Abs. Nr 4. Buchst. b wird neben der Wassergewinnungsanlage explizit auch die Aufbereitungsanlage genannt. Daher sollte aus Gründen der Konsistenz an dieser Stelle die Aufbereitungsanlage ergänzt werden.
3	§ 2 Abs. Nr 2. Buchst. e	Wasserverteilungsanlagen Gebäudewasserversorgungsanlage: Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage an Verbraucher abgegeben wird;	Die neue Begrifflichkeit führt in Verbindung mit den weiteren geänderten Begriffsdefinitionen zu extremer Verwirrung (eine Wasserverteilungsanlage ist als Wasserversorgungsanlage definiert). Daher sollte, um eine konsistente und präzise Formulierung zu erreichen die Definition entsprechend geändert werden. Der

<u></u>	Alliage			
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags	
	, ,		Begriff Gebäudewasserversorgungsanlage erscheint uns zweckdienlich.	
4	§ 2 Abs. Nr 4. Buchst. a	zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Installation Gebäudewasserversorgungsanlage oder	Unklare Definition. Ohne die weitere Konkretisierung würde ein Zirkelbezug hergestellt. Sowohl Eigenwasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen (unser Vorschlag: Gebäudewasserversorgungsanlage), mobile Wasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen sind laut Begriffsdefinition (aus § 2 Wasserversorgungsanlagen), beinhalten jedoch jeweils auch die Trinkwasser-Installation als Bestandteil. Zusätzlich ist der Begriff "Installation" nicht definiert worden und die gesamte Definition daher unpräzise. Wir schlagen daher die Übernahme unseres Vorschlags "Gebäudewasserversorgungsanlage" vor.	
5	§ 2 Nr. 10	"Nichttrinkwasseranlage" eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist oder	Wir gehen davon aus, dass unter dieser Begrifflichkeit auf Lösch- und Brandschutzanlagen fallen. Falls nicht, bitten wir um Klarstellung.	
6	§ 6 Abs. 4	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert	Hier werden den lokalen Gesundheitsämtern pauschale Ermächtigungen zugesprochen, die zu einem Flickenteppich in Umsetzung und Vollzug in Deutschland führen werden. Vielmehr bedarf es	

Allage				
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags	
		festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt nach Durchführung einer Risikoanalyse unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert für das jeweilige Wasserversorgungsgebiet fest.	konkreter, bundesweit einheitliche Vorgaben und Regelungen für die Gesundheitsämter wie und wann solche Höchstwerte festgelegt und umgesetzt werden. Die pauschale Ermächtigung widerspricht weiterhin der Wahrnehmung, dass die Kapazitäten/Ressourcen der Gesundheitsämter bereits ohne solche Aufgaben äußerst ausgeschöpft sind. Die Begründung des Entwurfs geht zudem davon aus, dass die Regelung dem bisherigen 9 Abs. 6 Satz 1 TrinkwV entspricht, soweit sie chemische Stoffe betrifft. Dies ist nicht zutreffend. Die bisherige Regelung bezieht sich auf das jeweilige "Wasserversorgungsgebiet", so dass Maßnahmen nur bei Beeinträchtigung des entsprechenden Versorgungsgebiet gerechtfertigt sind. Die neue Formulierung enthält eine solche Einschränkung nicht mehr, so dass Maßnahmen auch in Bezug auf einzelne Trinkwasserinstallationen möglich wären. Dies erweitert die Eingriffsbefugnisse der Gesundheitsämter, ohne dass insofern weitergehende Anforderung Kriterien oder Verfahrensregeln festgelegt werden. Auch dies wird zu einer regionalen und sogar lokalen Umsetzungspraxis führen können und damit in erheblicher Weise zu Rechtsunsicherheiten beitragen.	

04.11	P. L.C.II.	Ailiage i	D. ". I
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Anderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
INI.	Atuker I (IIIIkwv) abweichend.		Hinzu kommt, dass weder Kriterien bestimmt werden, wann von einer hinreichenden "Besorgnis" auszugehen ist, noch unter welchen Gesichtspunkten von einer "Schädigung der menschlichen Gesundheit" ausgegangen werden kann. Hier wäre zumindest zu fordern, dass das zuständige Gesundheitsamt in Übereinstimmung mit naturwissenschaftlichen und fachlichen Grundsätzen eine Risikobeurteilung durchzuführen hat.
7	§ 7 Abs. 3	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt nach Durchführung einer Risikoanalyse unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert für das jeweilige Wasserversorgungsgebiet fest.	Hier werden den lokalen Gesundheitsämtern pauschale Ermächtigungen zugesprochen, die zu einem Flickenteppich in Umsetzung und Vollzug in Deutschland führen werden. Vielmehr bedarf es konkreter, bundesweit einheitliche Vorgaben und Regelungen für die Gesundheitsämter wie und wann solche Höchstwerte festgelegt und umgesetzt werden. Die pauschale Ermächtigung widerspricht weiterhin der Wahrnehmung, dass die Kapazitäten/Ressourcen der Gesundheitsämter bereits ohne solche Aufgaben äußerst ausgeschöpft sind.
			Die Begründung des Entwurfs geht zudem davon aus, dass die Regelung dem bisherigen 9 Abs. 6 Satz 1 TrinkwV entspricht, soweit sie chemische Stoffe betrifft. Dies ist nicht zutreffend. Die bisherige Regelung bezieht sich auf das jeweilige "Wasserversorgungsgebiet", so dass Maßnahmen nur

		Aillaye i	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.	·	
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
	,		bei Beeinträchtigung des entsprechenden
			Versorgungsgebiet gerechtfertigt sind. Die neue
			Formulierung enthält eine solche Einschränkung nicht
			mehr, so dass Maßnahmen auch in Bezug auf einzelne
			Trinkwasserinstallationen möglich wären. Dies erweitert
			die Eingriffsbefugnisse der Gesundheitsämter, ohne
			dass insofern weitergehende Anforderung Kriterien
			oder Verfahrensregeln festgelegt werden. Auch dies
			wird zu einer regionalen und sogar lokalen
			Umsetzungspraxis führen können und damit in
			erheblicher Weise zu Rechtsunsicherheiten beitragen.
			Hinzu kommt, dass weder Kriterien bestimmt werden,
			wann von einer hinreichenden "Besorgnis" auszugehen
			ist, noch unter welchen Gesichtspunkten von einer
			"Schädigung der menschlichen
			Gesundheit" ausgegangen werden kann. Hier wäre
			zumindest zu fordern, dass das zuständige
			Gesundheitsamt in Übereinstimmung mit
			naturwissenschaftlichen und fachlichen Grundsätzen
			eine Risikobeurteilung durchzuführen hat.
8	§ 7 Abs. 4	Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das	Die vorgeschlagene Neuregelung weicht erheblich von
		Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit	der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 3 TrinkwV ab.
		nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung	
		der allgemein anerkannten Regeln der Technik so	Unter Berücksichtigung der Vorgaben der allgemein
		niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand	anerkannten Regeln der Technik ist sicherzustellen,
			dass die Berücksichtigung von Einzelfällen weiterhin
	L	l	

		Alliage I	
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		im Einzelfall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.	möglich bleibt. Die Ausgestaltung der konkreten Trinkwasserinstallation hat unterschiedlichsten Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen und muss insbesondere auch Unterschieden in Bezug auf die Nutzung, die Versorgungsinfrastruktur oder auch die Beschaffenheit des Trinkwassers Rechnung tragen können. Es ist insofern auch sachlich falsch, dass die zur Streichung vorgesehenen Wörter "unter Berücksichtigung von Einzelfällen" (wie in der Begründung behauptet) keinen eigenen Aussagegehalt aufweisen. Gerade im Zusammenspiel mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik kommt der Möglichkeit der Berücksichtigung von Einzelfällen erhebliche Bedeutung zu. Die vorgeschlagene Neuregelung würde eine sachgerechte Berücksichtigung der konkreten Anforderungen im Bereich einer spezifischen Trinkwasserinstallation nicht mehr zulassen. Darüber hinaus würden über Jahrzehnte etablierte, allgemein anerkannte Regeln der Technik ohne sachliche Notwendigkeit entwertet und potentiell hunderttausende Trinkwasserinstallationen in die Illegalität getrieben. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist bislang in der Betrachtung der Auswirkungen nicht dargestellt, so dass der vorliegende Entwurf

		Alliage	
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			fälschlicherweise auch die Auswirkungen einer maßgeblichen beabsichtigten Änderung nicht einmal erwähnt. Ergänzend geben wir zu bedenken, dass die Begründung des Entwurfs den vorgeschlagenen Wortlaut von § 7 Abs. 4 nicht zu stützen vermag. Die in der Begründung wiedergegebenen Formulierungen sind im neugefassten Text gerade nicht enthalten. Die Begründung (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 99) verweist ausdrücklich auf den einzufügenden Passus "unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit". Die Begründung stimmt erkennbar nicht mit dem vorgeschlagenen Wortlaut überein. Der Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehlt im Wortlaut der geänderten Regelung. Gerade die Ergänzung um den Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen und zur fortgesetzten Anwendbarkeit etablierter, allgemein anerkannter Regeln der Technik erforderlich. Anstelle der Wörter "Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser" wird das Wort "Wasserversorgungsanlage" verwendet.

		Ailiaye i	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Wie unter dem Kommentar zu § 2 Abs. Nr 4. Buchst. a
			beschrieben, deckt der Begriff
			Wasserversorgungsanlage die Trinkwasserinstallation
			aus unserer Sicht nicht eindeutig ab, d.h. die aaRdT
			würden im schlimmsten Fall nicht für die
			Trinkwasserinstallation gelten.
9	§8 Abs. 3	Der Einfluss des Trinkwassers auf die sollte nicht	Trinkwasser wirkt immer korrosiv. Es kann daher nie
		korrosiv wirken Korrosion metallener Werkstoffe	nicht korrosiv wirken. Gerade nach erfolgter
		sollte so gering wie möglich sein. Die Beurteilung,	Hausinstallation ist dies bei Kupferlegierungen auch die
		ob Trinkwasser in Bezug auf Werkstoffe und	Voraussetzung, um eine schützende Deckschicht zu
		Materialien, mit denen es in Kontakt kommt, korrosiv	bilden.
		wirkt, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln	
		der Technik. und ist insbesondere im Hinblick auf die	Korrosion ist gemäß EN ISO 8044 eine
		folgenden Indikatorparameter vorzunehmen:	physikochemische Wechselwirkung zwischen Metall
			und seiner Umgebung. Für polymere Produkte gibt es
		1. Calcitlösekapazität,	nur Alterung und diese ist unabhängig von den hier
		1. Chlorid.	aufgeführten Parametern. Daher muss dies auf
			metallene Werkstoffe beschränkt werden.
		2. Elektrische Leitfähigkeit,	
		3. Sulfat und	Die Nennung einzelner Indikatorparameter ist sehr
		4. Wasserstoffionen-Konzentration.	problematisch. Bisher existieren keine
		4. vvasserstomonen-konzentration.	allgemeingültigen Erkenntnisse über
			Indikatorparameter anhand derer eine Korrosion
			gesichert vermieden werden kann. Bei Korrosion
			handelt es sich um ein Zusammenspiel verschiedenster

	Allage			
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags	
			Parameter und gerade bei solchen "chaotischen" Systemen sind Einzelwerte nur schwierig zu beurteilen, so auch im vorliegenden Fall. Die Wasserstoffionen Konzentration ist beispielsweise für Werkstoffe wie Aluminium, Kupfer oder nichtrostende Stähle völlig unterschiedlich zu bewerten. Weiterhin sind diese Werte bei weitem nicht ausreichend eine aussagekräftige Bewertung abgeben zu können. Es besteht die Gefahr, hier eine falsche Sicherheit vorzutäuschen. Die benötigte Sachkenntnis, um diese komplexen Sachverhalte zu beurteilen, kann nicht so vereinfacht werden.	
10	§ 12	§ 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen: 1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Maßnahme, 2. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und	In § 2 Nr. 10 ist der Begriff der Nichttrinkwasseranlage definiert. In § 12 ist eine Anzeige solcher Anlagen an das zuständige Gesundheitsamt definiert. Nicht beschrieben ist hingegen, welche Anlagen hierbei konkret gemeint sind. Diesen Hinweis findet man dann erst unter der Begründung zu § 13 (siehe S. 103, Begründung zu § 13 Nr. 3; "Als Leitungen von Nichttrinkwasseranlagen sind auch Leitungen von Heizungs- oder Solarthermieanlagen erfasst."). Im Umkehrschluss würde dies bedeuteten, dass zukünftig jede Errichtung, Stilllegung sowie der Übergang des Eigentums einer z.B. Heizungs-, Kälteund Kühlanlage gemeldet werden müsste. Abgesehen	

		Ailiage i	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		3. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage	von der massiven Belastung der Gesundheitsämter ist
		spätestens innerhalb von drei Tagen.	dies aus baurechtlichen und zivilrechtlichen
			Erwägungen zu hinterfragen.
			Wir empfehlen daher eine Streichung des § 12 oder
			alternativ eine konkretisierende Einschränkung auf die
			tatsächlich relevanten Anlagen wie z.B.
			Regenwasseranlagen und Feuerlöschanlagen mit
			Anschluss an die Trinkwasser-Installation.
11	§ 15 Abs. 2	Das Umweltbundesamt macht die	Die Erfahrungen seit Veröffentlichung der
		Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des	Bewertungsgrundlagen hat gezeigt, dass in den
		Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im	meisten Fällen die zweijährige Zeitspanne zwischen
		Internet. Vier Zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung	Veröffentlichung und verbindlichem Inkrafttreten zu kurz
		im Bundesanzeiger wird die jeweilige	ist, um alle erforderlichen Schritte umzusetzen.
		Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich. Das Datum	Hintergrund ist, dass die Anforderungen in § 13 Abs. 2
		des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet	den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage
		ebenfalls zu veröffentlichen.	betreffen und somit das Datum der Verwendung und
			eben nicht des Inverkehrbringens maßgeblich ist.
			Bedingt durch die erforderliche Lagerhaltung bei
			Errichtern (z.B. Installateur-Unternehmen), Großhandel
			und Herstellern verbleiben dem Produkthersteller für
			etwaig erforderliche Anpassungen bei der Produkt-
			oder Material- bzw. Werkstoffherstellung in der Regel
			weitaus weniger Zeit. Darüber hinaus können
			zusätzliche Materialprüfungen oder
			Produktkonformitätsbewertungsverfahren erforderlich
			sein. Alles zusammengenommen sind zwei Jahre
			Implementierungszeit bei weitem nicht ausreichend.

		7 111490 1	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	<u>Anderungsvorschlag</u>	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
12	§ 15 Abs. 6	Vor der Festlegung oder Fortschreibung der	Siehe Kommentar zu § 15 Abs. 2.
		Bewertungsgrundlagen hört das Umweltbundesamt	-
		die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-	
		Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und	
		Verbände an. Das Umweltbundesamt macht die	
		Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen im	
		amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und	
		veröffentlicht diese im Internet. Vier Jahre nach	
		ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird	
		die jeweilige Fortschreibung der	
		Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich, sofern	
		diese neue Anforderungen enthält. Das Datum des	
		Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet	
		ebenfalls zu veröffentlichen.	
13	§ 16 Satz 1	Wenn dies durch eine Zertifikat	Die Anforderungen sollten zur Klarstellung allgemeiner
	ŭ	Konformitätsbestätigung einesr für den	definiert werden.
		Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers Stelle	
		bestätigt wird, so wird vermutet,	
14	§ 17 Abs. 6	Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein	Ein Installationsunternehmen kann nicht dazu
		Installationsunternehmen fest, dass in einer	verpflichtet werden, entsprechende Erfüllungsaufgaben
		Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder	zu übernehmen. Es hat ohnehin bereits eine
		Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem	Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber ihn auf
		Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das	Installationsmängel hinzuweisen. Die Verbände werden
		Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder	den Installationsunternehmen bis zum Inkrafttreten der
		elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die	TrinkwV ein entsprechendes Informationsdokument für
		Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von	die Betreiber zur Verfügung stellen.
		Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im	gg
	U	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	

	Affiage i			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags	
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.		
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im		
	eintragen.	folgenden Format:		
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,		
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau		
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).		
	Begr. zu § 37 Abs. 2.			
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von			
<u>Nr.</u>	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.			
		Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren		
		Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.		
15	§18, Abs. 1	Aufbereitungsstoffe und -verfahren	Viele physikalische Verfahren, beispielsweise sei hier	
			die Verwendung von Membranen oder Filtern genannt,	
			sind kein zugegebener Aufbereitungsstoff.	
16	§ 18 Nr. 2	2. zur Entfernung von unerwünschten Partikeln	Hier wird außer Acht gelassen, dass mit dieser	
		und Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation,	Formulierung endständige Membranfilter nach W 551-2	
			in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen wie	
			auch mittlerweile erfolgreich getestete und	
			wissenschaftlich begleitete UF-Technologien die als	
			Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im	
			PWH-C haben, ohne den Anspruch ein mit Legionellen	
			belastetes Gebäude zu sanieren. Es würde auch ein	
			aktuelles bis Ende 2023 laufendes Forschungsprojekt	
			wie ULTRA-F überflüssig. Messungen im ULTRA-F-	
			Projekt haben nachgewiesen (Arbeitspaket von Hr. Dr.	
			Nahrstedt) das diese auch mit definierten	
			Randbedingungen sicher sind und keinerlei Gefahr	
			davon ausgeht (neue Einstufung: Flüssigkeitskategorie	
			2, DIN 1988-100).	
			Die Membranfiltration ist auch in der ab 12.01.2023	
			kommenden UBA-Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe	
			und Desinfektionsverfahren nach § 19 der	
			Trinkwasserverordnung erwähnt.	
17	§ 18 Nr. 4	zur Desinfektion	Ergänzung des Anwendungszwecks erforderlich für den	
			Einsatz von UVC-LED Anlagen zur Inaktivierung von	

	Amage								
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags						
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.							
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im							
	eintragen.	folgenden Format:							
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,							
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau							
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).							
	Begr. zu § 37 Abs. 2.	3 /							
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von								
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.								
		 a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser, b) bei der Verteilung des Trinkwassers in 	Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation. Diese Technologie leistet einen Beitrag in Verbindung mit dem Ziel einer hygienesicheren Temperaturabsenkung						
		zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlagen,	im PWH-C, ohne den Anspruch, ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren.						
		c) bei der Speicherung des Trinkwassers in Behältern oder							
		d) bei einer Pflicht zur Desinfektion nach § 23.							
		e) Bei der Verteilung des Trinkwassers in Trinkwasserinstallationen durch die physikalische Inaktivierung von Mikroorganismen zum Erhalt der Trinkwassergüte							
18	§ 19 Abs. 5	Aufbereitungsstoffe sind nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser zu entfernen, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, im Trinkwasser zu verbleiben. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn im Trinkwasser nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare Reste der Aufbereitungsstoffe und ihrer Reaktionsprodukte enthalten sind, die technologisch unwirksam sind, deren Mengen gesundheitlich unbedenklich sind und die die Färbung, den Geruch	Formulierung angleichen an Anforderungen an Materialien und Werkstoffe aus § 14.						

Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
		sowie den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigen nachteilig verändern.	
19	§ 19 Abs. 6	Die Menge eines Aufbereitungsstoffs, der dem Rohwasser oder Trinkwasser zu einem Zweck nach § 18 Nummer 3 oder 4 zugesetzt wird und der dazu bestimmt ist, im Trinkwasser zu verbleiben, ist unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.	Der Wortlaut sollte an § 7 Abs. 4 angeglichen werden. Da es sich nach der Begründung um "eine spezielle Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4" handelt (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 111), sollten Abweichungen im Wortlaut vermieden werden. Insbesondere sollten neu Begriffe ("erforderliche Maß") nicht eingeführt werden. Als Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots sollten die Vorgaben nach § 19 Abs. 6 nicht über die Anforderungen nach § 7 Abs. 4 hinausgehen.
20	§ 20 Abs. 5 Nr. 3	die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigen nachteilig verändern und	Formulierung angleichen an Anforderungen an Materialien und Werkstoffe aus § 14.
21	§ 23 Abs. 2	In Leitungsnetzen und Trinkwasserinstallationen oder Teilen davon, in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen	In der Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b wird deutlich, dass der Verordnungsgeber unter "Leitungsnetz" gerade nicht den Begriff der Trinkwasser-Installation versteht, sondern den dem Versorger zuzurechnenden Teil des öffentlichen Verteilungssystems. Daher muss der Begriff Leitungsnetz entsprechend ergänzt werden, da sonst die mobilen Wasserversorgungsanlagen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nicht hinreichend adressiert würden, da es in diesen Anlagen

		Amage	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies	keine Leitungsnetze (im Sinne des Verordnungsgebers)
		Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene	gibt.
		Desinfektionsmittel oder –verfahren vorhalten.	
22	§ 28 Abs. 5	Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage	Grammatikfehler
		oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage	
		Trinkwasser an eine zentrale	
		Wasserversorgungsanlage oder eine dezentrale	
		Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann das	
		Gesundheitsamt bestimmen, der welcher Betreiber	
		welcher Wasserversorgungsanlage welche	
		Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen hat.	
23	§ 31 Abs. 1	Der Betreiber einer	Die Eigenwasserversorgungsanlage fehlt in dieser
		Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen	Auflistung. Auch in Trinkwasser-Installationen in
		Wasserversorgungsanlage, einer	Eigenwasserversorgungsanlagen können sich
		Wasserverteilungsanlage	Großanlagen zur Trinkwassererwärmung befinden, die
		(Gebäudewasserversorgungsanlage) oder einer	untersuchungspflichtig sind.
		zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das	
		Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch	
		systemische Untersuchungen nach den in den	
		Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und	
		zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella	
		spec. zu untersuchen, wenn	
24	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens	Der Begriff Rohrleitungsabschnitt beschreibt die
		einer Rohrleitung einem Rohrleitungsabschnitt	Anforderungen weitaus präziser als der Begriff
		zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers	Rohrleitung. Gemeint ist nämlich nicht nur eine einzige
			Rohrleitung, sondern vielmehr alle Rohrleitungen

Amage								
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags					
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.						
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im						
	eintragen.	folgenden Format:						
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,						
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau						
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).						
	Begr. zu § 37 Abs. 2.							
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von							
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.							
		und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer	entlang eines Fließweges zwischen Ausgang					
		Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,	Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.					
25	§ 31 Abs. 2	(2) Die Untersuchungen auf den Parameter	Die Anforderungen an die Häufigkeit zur Untersuchung					
		Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender	auf Legionella spec. fehlen für zeitweise und					
		Häufigkeit durchzuführen:	Eigenwasserversorgungsanlagen.					
		1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in der						
		vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,						
		2. bei Wasserverteilungsanlagen						
		(Gebäudewasserversorgungsanlage)						
		a) mindestens alle drei Jahre, wenn das						
		Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht						
		aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,						
		b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern						
		nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 3 ein längeres						
		Untersuchungsintervall festlegt.						
		3. bei zeitweisen Wasserversorgungsanlagen						
		[]						
		4. bei Eigenwasserversorgungsanlagen []						
26	§ 31 Abs. 4	Bei einer neu in Betrieb genommenen	Zur Klarstellung wäre die Ergänzung hilfreich.					
		Wasserversorgungsanlage nach Absatz 1 ist die						
		erste Untersuchung auf den Parameter Legionella						
		spec. nach Absatz 1 innerhalb von drei bis zwölf						
		Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.						
27	§ 41 Abs. 1	Trinkwasserproben sind grundsätzlich an der nach §	In Verbindung mit § 10 Satz 1 Nr. 2 bedeutet dies, dass					
		10 festgelegten Stelle, an der das Trinkwasser die	in vielen Fällen die Entnahme von Trinkwasserproben					
			innerhalb des an die Trinkwasser-Installation					

		Amage	
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
		Anforderungen an die Trinkwasserqualität erfüllen muss, zu nehmen.	angeschlossenen Gerätes erfolgen muss, da sich erst dort die entsprechende Sicherungseinrichtung befindet. Dies ist jedoch technisch nicht machbar. Eine andere Formulierung sollte hier gewählt werden, um klarzustellen, dass die Entnahme der Trinkwasserprobe auch vor den jeweils angeschlossenen Geräten erfolgen kann.
28	§ 46 Abs. 3	Auf begründetes Verlangen sind den Verbrauchern die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 kostenfrei durch den Betreiber auch auf anderem Wege als über das Internet zur Verfügung zu stellen.	Verbrauchergruppen ohne Zugang zum Internet dürfen nicht durch mögliche Zusatzkosten benachteiligt werden.
29	§ 51 Abs. 1	Wird in einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich	Siehe Bemerkung zu § 31 Abs. 1.
30	Anlage 2, Teil I Chemische Parameter	Parameter: Summe PFAS-20	Bemerkung: Durch die aktuellen analytischen Messmethoden können nach unseren Kenntnissen der im Referentenentwurf zitierte Grenzwert momentan nicht zuverlässig gemessen werden.
31	Anlage 2, Teil I Chemische Parameter	Parameter: Summe PFAS-4	Dieser Wert ist in der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 nicht genannt. Die gemessenen Stoffe sind auch in der PFAS-20 Messung

Amage i								
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvo				Begründung des Änderungsvorschlags		
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu änd						
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs			svorschläg	e möglichst im			
	eintragen.	folgenden Forr						
BTGA	Beispiele:	Streichungen e	lurchgestrich	en und in r	ot ,			
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau						
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änd	derungsmodu	ıs).				
	Begr. zu § 37 Abs. 2.							
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von							
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.							
						enthalten. Deshalb ist eine gesonderte Aufführung nicht notwendig und sollte entfallen.		
						Bemerkung: Zudem kann nach unseren Kenntnissen		
						momentan mit den aktuellen analytischen		
						Messmethoden der im Referentenentwurf zitierte		
						Grenzwert nicht zuverlässig gemessen werden.		
32	Anlage 2 Teil III	Parameter	Grenzwert*	Der	Der Grenzwert	Wir begrüßen die Verringerung des Bleigrenzwertes im		
		i arameter	in mg/l während des Übergangsze itraums (Übergangsg renzwert)	Übergang sgrenzwe rt gilt bis	aus Teil I oder Teil II gilt ab	Trinkwasser, da hierdurch der Gesundheitsschutz der Verbraucher weiter gestärkt wird. Allerdings sehen wir, was die Ausgestaltung des Übergangszeitraums anbelangt Nachbesserungsbedarf, um unnötige Härten für deutsche Industrieunternehmen zu vermeiden.		
		Arsen	0,010	11. Januar 2028	12. Januar 2028	Die EU-Kommission hat zur EU-weiten Harmonisierung		
		Bisphenol A	**	**	12. Januar 2024	der Werkstoff- und Materialanforderungen bis zum 12. Januar 2024 Methoden zur für die Prüfung und		
		Blei	0,010	11. Januar 2026 2030	12. Januar 2026 2030	Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in europäische Positivlisten von		
		Chrom	0,025 0	11. Januar 2028	12. Januar 2028	Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen aufgenommen werden sollen zu		
		Halogenessigsä uren HAA-5	**	**	12. Januar 2026	definieren. Ferner hat sie bis zum 12. Januar 2025 europäische Positivlisten der Ausgangsstoffe,		
		Microcystin-LR	**	**	12. Januar 2026	Zusammensetzungen oder Bestandteile für die einzelnen Gruppen von Materialien und Werkstoffen die		
		Summe PFAS- 20	**	**	12. Januar 2026	für die Herstellung von Materialien und Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen		

Ailiage I								
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvors				Begründung des Änderungsvorschlags		
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.						
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im						
	eintragen.	folgenden Format:						
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,						
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau						
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Ände						
	Begr. zu § 37 Abs. 2.	(
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von							
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.							
		Summe PFAS-4	**	**	12. Januar 2028	Gebrauch in Berührung kommen, zugelassen sind zu		
		Julilille FF/\J-4	_	_	12. Januar 2020	veröffentlichen.		
						VOI OTICITATION TOTAL		
						Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine Kenntnis		
						darüber, ob die Bewertungssystematik der 4 MSI, die		
						aktuell mit der Bewertungsgrundlage für metallene		
						Werkstoffe auch in Deutschland Anwendung findet,		
						auch zukünftig in den oben genannten Europäischen		
						Anforderungen berücksichtigt wird. Unabhängig davon		
						gehen wir jedoch davon aus, dass es bei der		
						Umsetzung dieser Anforderungen einen		
						angemessenen Übergangszeitraum geben wird, damit		
						sichergestellt werden kann, dass die Produkthersteller		
						in allen Mitgliedsstaaten diese Anforderungen unter		
						Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfüllen		
						können. Unserer Auffassung nach wäre ein fünfjähriger		
						Übergangszeitraum angemessen.		
						Der Verordnungsgeber hat sich des Weiteren		
						entschieden, die mögliche Einschränkung "[…] Nach		
						diesem Datum muss der Parameterwert von 5 µg/l		
						zumindest an der Übergabestelle zur Hausinstallation		
						eingehalten werden. []", die die EU-Trinkwasser-		
						Richtlinie ausdrücklich gewährt, national nicht		
						umzusetzen.		
						dilizadoùzott.		

		Amage	
Stellung nehmender Verband: BTGA figawa ZVSHK Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			All diese Aspekte zusammengenommen veranlassen uns zu der eindringlichen Forderung, den national geltenden Grenzwert erst nach einem angemessenen Zeitraum rechtsverbindlich festzulegen. Andernfalls würde eine Übergangsregelung für neue Produkte bzw. Werkstoffe auf europäischer Ebene durch den bereits früher geltenden Grenzwert für das Trinkwasser in Deutschland untergraben und dies somit eine nicht hinnehmbare Benachteiligung deutscher Industrieunternehmen darstellen. Zu PFAS-4: siehe Kommentar zu Anlage 2, Teil I Chemische Parameter
33	Begründung B. Besonderer Teil zu § 13, Abs. 1	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere dem umfassenden technischen Regelwerk zum Wasserfach zu entnehmen, das vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN), vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder anderen Normgebern herausgegeben wird.	Zunächst ist aufgrund des mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Normenvertrag explizit das DIN als wichtigste deutsche Normungsinstitution zu nennen.
34	Begründung B. Besonderer Teil zu § 13, Abs. 6	Dadurch, dass dem Gesundheitsamt sowohl im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung als auch hinsichtlich ihrer Dauer Ermessen zukommt, soll eine risikobasierte Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewährleistet werden.	Weder in der Trinkwasserverordnung noch in den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird eine maximal zulässige Temperatur definiert, die ein Trinkwasserversorgungsunternehmen bei der Übergabe an Wasserverteilungsanlagen einzuhalten

		<u> </u>	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
	eintragen.	folgenden Format:	
BTGA	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
figawa	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
ZVSHK	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Kommentar-	Den Artikel nur nennen, wenn von		
Nr.	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		So ist beispielsweise das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie in das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen. Diese Beurteilung muss auch die möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasser-Installation mit einbeziehen.	anerkannten Regeln der Technik unzulässig, dass das Trinkwasser (kalt) eine Temperatur von mehr als 25°C